



Satzung des Historischen Vereins Kehl e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der „Historische Verein Kehl e.V.“ ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Kehl.
2. Er ist eine Mitgliedergruppe des Historischen Vereins für Mittelbaden e.V. mit Sitz in Offenburg gemäß dessen Satzung.
3. Die Satzung des Gesamtvereins ist auch für den Historischen Verein Kehl e.V. verbindlich.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mitglieder und Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Übertragung von Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein fördert die Kenntnis und Darstellung aller Zweige der Geschichte im Gebiet der Gemeinde Kehl und ihres Umlands.
6. Er leistet Beiträge zur Förderung der Heimatpflege.
7. Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedergruppen und mit staatlichen und kommunalen Behörden sowie mit öffentlichen und privaten Körperschaften, Personen und Vereinigungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss nach schriftlicher Anmeldung an den Verein oder an den Gesamtverein. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Verein mindestens drei Monate vor Jahresende schriftlich erklärt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des Gesamtvereins.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Verein absichtlich schadet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen im Vorstand und nach Zustimmung des Gesamtvorstands des Gesamtvereins.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands und in geheimer Abstimmung.

§ 4 Jahresbeitrag

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Seine Höhe legt der Gesamtverein fest; er kann für natürliche und juristische Personen verschieden hoch sein.
2. Der Verein kann mit Zustimmung des Vorstands des Gesamtvereins einen Zuschlag zum Mitgliedsbeitrag erheben.
3. Mit der jährlichen Beitragszahlung ist in der Regel die kostenlose Ausgabe des Jahrbuchs „Die Ortenau“ verbunden.
4. Der Verein führt einen vom Gesamtverein festgesetzten Grundbetrag bis zum 1. Juli eines jeden Jahres an den Gesamtverein ab.
5. Überschüsse aus den an den Gesamtverein abgeführten Grundbeträgen bleiben - anteilig nach Mitgliederzahlen - vom Gesamtverein verwaltetes Guthaben der Mitgliedergruppen.

§ 5 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende,
 - der Schriftführer sowie
 - der Schatzmeister.
2. Zusätzlich kann der Vorstand Beisitzer berufen.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
4. Zu den Vorstandssitzungen können beratende Personen ohne Stimmrecht zugezogen werden.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Der 1. Vorsitzende führt den Verein. Er hat den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er erstattet jährlich dem Vorstand des Gesamtvereins einen Tätigkeitsbericht.
8. Der Schriftführer fertigt Protokolle über die Sitzungen der Vereinsorgane an.
9. Der Schatzmeister legt dem Vorstand für jedes Geschäftsjahr einen Finanzplan zur Genehmigung vor. Er erstattet der Mitgliederversammlung für jedes abgelaufene Geschäftsjahr den Kassenbericht.
10. Zur Überprüfung der Kassenführung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich den Bericht über die Kassenprüfung und beantragen gegebenenfalls Entlastung. Jeder der zwei Kassenprüfer wird für jeweils 2 Jahre bestellt. Im selben Jahr darf nur ein Kassenprüfer für die vollen zwei Jahre bestellt werden. Bei Ausfall eines Kassenprüfers ernennt der Vorstand einen Ersatzprüfer.

§ 7 Beirat

1. Der Verein kann sich einen Beirat geben. Der Beirat berät den Vorstand. Er wird vom Vorstand für drei Jahre gewählt und besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. In jedem Jahr soll wenigstens eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin lädt der 1. Vorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Presseveröffentlichung zur Mitgliederversammlung ein.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der 1. Vorsitzende nach Anhörung des Vorstands für erforderlich hält oder wenn mindestens 2/5 der Mitglieder sie schriftlich beantragen.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung bedarf zur Beschlussfassung keiner Mindestzahl von anwesenden Mitgliedern.
5. Körperschaftliche Mitglieder zählen als ein Mitglied. Sie werden jeweils von ihrem gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.
6. Falls eine höhere Mehrheit nicht vorgeschrieben ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds sind Wahlen geheim durchzuführen.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden und werden durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins wird sinngemäß nach der Satzung des Gesamtvereins verfahren. Die Auflösung kann demnach nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Fortbestand des Vereins ist durch die Auflösung des Gesamtvereins nicht berührt.

§ 11 Vereinsvermögen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen geht in die Treuhandschaft der Stadt Kehl über, bis eine neue nach Zielen und Zwecken gleichartige und gemeinnützige Trägerschaft gefunden ist.
3. Zehn Jahre nach Auflösung des Vereins kann die Stadt Kehl das Vermögen einer dem § 2 dieser Satzung entsprechenden Verwendung zuführen. Sachwerte gehen in den Besitz der Stadt Kehl über.

§ 12 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 9. März 2006 in Kehl beschlossen.
2. Die Zustimmung des Gesamtvorstandes des Historischen Vereins für Mittelbaden e.V. wurde erteilt am 4. Mai 2006.
3. Die Satzung wurde am 29. Mai 2006 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kehl - Registergericht - eingetragen.
4. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.